

Ausbildungsordnung der Feminist Law Clinic e.V.

Abschnitt 1 : Begriffe

§ 1 Mandatsübernahme

- 1) Mandatsübernahme bedeutet, die Verantwortung für ein Mandat zu übernehmen und in diesem Rahmen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu erbringen.
- 2) Die Mandatsübernahme ist ausnahmslos für voll qualifizierte Mitglieder möglich.

§ 2 Qualifiziertes Mitglied

- 1) Qualifiziertes Mitglied ist, wer Mitglied der Feminist Law Clinic e.V. (FLC) ist und den Ausbildungskurs gemäß dem zweiten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung abgeschlossen hat, jedoch nicht mehr genügend Schulungen vorweisen kann.
- 2) Gilt ein Mitglied einmal als qualifiziert, kann dieser Status nicht mehr verloren gehen.
- 3) Mandate sollen qualifizierten Mitgliedern nicht mehr übergeben werden. Laufende Mandate können entzogen werden, wenn das qualifizierte Mitglied auch nach mehrmaliger Aufforderung der Schulungspflicht nicht nachkommt.

§ 3 Voll Qualifiziertes Mitglied

- 1) Voll qualifiziertes Mitglied ist, wer den Ausbildungskurs gemäß dem zweiten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung erfolgreich absolviert hat.
- 2) Um voll qualifiziertes Mitglied zu bleiben, muss ein qualifiziertes Mitglied innerhalb eines Jahres ab Bestehen des Abschlusstests genügend gültige Schulungen entsprechend dem dritten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung vorweisen.
- 3) Solange ein Mitglied nicht genügend gültige Schulungen vorweisen kann, fällt es wieder auf den Status eines qualifizierten Mitglieds zurück.

§ 4 Voll Qualifiziertes Sensibles Mitglied

- 1) Ein Mitglied der Feminist Law Clinic erlangt den Status eines vollqualifizierten Sensiblen Beratungsmitglieds, wenn es innerhalb eines Jahres nach Bestehen des Abschlusstests die in Abschnitt 3 dieser Ausbildungsordnung festgelegten Schulungen erfolgreich absolviert und die entsprechenden Nachweise vorgelegt hat.

- 2) Erfüllt ein Mitglied die Anforderungen gemäß Absatz 1 nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, verliert es den Status eines vollqualifizierten Sensiblen Mitglieds und wird in den Status eines voll qualifizierten Mitglieds zurückgestuft.

Abschnitt 2 : Der Ausbildungskurs

§ 5 Ziel und Zielgruppe

- 1) Der Ausbildungskurs richtet sich vornehmlich an Studierende/Auszubildene, aber auch alle Interessierten, die an der Übernahme von Mandaten interessiert sind. Die Teilnehmenden bilden einen Jahrgang, der den Nachwuchs an beratenden Mitgliedern sichern soll.
- 2) Die Ausbildungskursmitglieder erlernen im Ausbildungskurs die nötigen Grundlagen des feministischen Rechts und der Mandatsarbeit, um fortan qualifizierte Mitglieder zu sein. Der Ausbildungsjahrgang beinhaltet in der Regel außerdem die nötigen Inhalte, die bereits zum Bestehenszeitpunkt für ein Jahr zum Status als voll qualifiziertes Mitglied führen.

§ 6 Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

- 1) Wir möchten durch unsere Veranstaltungen einen Rahmen für die Auseinandersetzung mit verschiedenen feministischen Themengebieten im Recht bieten.
- 2) Abgedeckt werden alle Themen, die später auch in der Rechtsberatung behandelt werden sollen. Hierbei wird unsere Bandbreite an von der Ausbildung gedeckten Themen mit der Zeit immer größer werden. Im Fokus stehen Problematiken, die durch patriarchale Strukturen bevorzugt werden: Diskriminierung, sexuelle Übergriffe, etc.
- 3) Bei der Auswahl der Vortragenden achten wir auf Diversität. Wir möchten FLINTA*, queeren, migrantischen, jüdischen, rassifizierten und anderweitig von Diskriminierung betroffenen Vortragenden bevorzugt eine Bühne geben. Weiterhin achten wir darauf, dass die Vortragenden mit unseren Grundsätzen für einen sicheren Raum übereinstimmen. Die Vortragenden sollen zu den ausgewählten Themen über Expertise verfügen.

§ 7 - Bewerbung

- 1) Die Bewerbung ist für alle Interessierten möglich.
- 2) Alle Interessierten müssen sich spätestens bis zur angekündigten Frist bewerben. Verfristete Anmeldungen werden nur für Restplätze berücksichtigt.
- 3) Zudem sollen Teilnehmer*innen des Ausbildungskurses bald nach Beginn des Kurses FLC-Mitglieder werden, spätestens jedoch nach Bestehen des Abschlusstests.

§ 8 - Mandats Workshop

- 1) Um zur Mandatsarbeit zugelassen zu werden, sind alle Teilnehmenden des Ausbildungskurses dazu verpflichtet, an der Schulung „Einführung in die Mandatsarbeit“ teilzunehmen.
- 2) Bei Fehlen aufgrund von Umständen, die den Fall zu einem Härtefall machen, entscheidet der Vorstand, ob eine gleichwertige Ausbildung dennoch gewährleistet ist (zum Beispiel bei einem möglichen Ausgleich durch anderweitige Schulungsbesuche).

§ 9 - Anwesenheit

- 1) Für Teilnehmende des Ausbildungskurses besteht für die Ausbildungsvorträge sowie dem Mandatsworkshop eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit wird bei Präsenzveranstaltungen per Unterschrift, im Falle von digitalen Veranstaltungen durch Abgleich der Teilnehmenden mit einer Teilnehmendenliste kontrolliert.
- 2) Unter Umständen können verpasste Kurse nachgeholt werden. Näheres wird durch Beschluss der AG Ausbildung entschieden.
- 3) Bei Fehlen aufgrund von Umständen, die den Fall zu einem Härtefall machen, entscheidet der Vorstand, ob eine gleichwertige Ausbildung dennoch gewährleistet ist (zum Beispiel bei einem möglichen Ausgleich durch Schulungsbesuche).

§ 10 - Abschlusstest

- 1) Am Ende des Ausbildungskurses ist ein Abschlusstest zu bestehen. Es besteht keine Versuchsrestriktion, sodass die Klausur auch von denjenigen mitgeschrieben werden kann, die in einem vorherigen Versuch nicht bestanden haben. Voraussetzung hierfür ist es, dass die Person bei allen Vorlesungseinheiten anwesend war oder die Anwesenheit durch eine Mitschrift ersetzt hat.
- 2) Ist Deutsch nicht die Erstsprache einer teilnehmenden Person, kann eine Schreibzeitverlängerung beim Vorstand beantragt werden.

§ 11 - Schlüsselqualifikation

- 1) Die rechtsberatende Tätigkeit in der FLC ist zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Köln geeignet. An anderen Universitäten kann diese Qualifikation mit einem Nachweis angerechnet werden.
- 2) Auf Wunsch wird ein entsprechender Nachweis zur Vorlage beim Prüfungsamt ausgestellt.
- 3) Als rechtsberatende Tätigkeit in der FLC zählt die Betreuung von zwei Mandaten.

§ 12 - Ausschluss aus der Ausbildung

- 1) Alle Teilnehmenden der Ausbildung sind angewiesen, sich an den Verhaltenskodex (Code of Conduct) der FLC zu halten. Zuwiderhandlungen können entsprechend dem Code of Conduct, mit einem Ausschluss aus der Ausbildung geahndet werden.
- 2) Vor dem Beschluss eines Ausschlusses soll zunächst ein Gespräch mit der betreffenden Person stattfinden. An diesem Gespräch nehmen Vertreter*innen des Vorstands, eine Person der AG Ausbildung sowie mindestens eine Person der Antidiskriminierungsstelle teil. Die anwesenden Personen beraten im Anschluss gemeinsam über die Situation und treffen ihre Entscheidung einvernehmlich. Kommt es im Anschluss zu einem Ausschluss, so ist dieser fortwährend.
- 3) Ob ein Ausschluss aus der Ausbildung zu einem Ausschluss aus dem Verein führt, ist unverzüglich vom Vorstand gem. §4 der Satzung zu entscheiden.

Abschnitt 3 : Schulungen

§ 13 - Begriff

- 1) Eine Schulung ist eine einmalige Veranstaltung. Wechselnde Dozent*innen aus Lehre und Praxis vertiefen in den Schulungen Themen, die über die im Ausbildungskurs erlernten Grundlagen hinausgehen und für die Übernahme von Mandaten relevant sind.

§ 14 - Schulungspflicht

- 1) Um der Schulungspflicht zu genügen, muss ein qualifiziertes Mitglied stets drei gültige Schulungen gleichzeitig aufweisen können.
- 2) Besucht ein Mitglied eine Schulung, ist diese Schulung für dieses Mitglied ab dem Tag der Schulung 365 Tage lang gültig.
- 3) Mindestens eine der drei jeweils gültigen Schulungen muss dabei die zweimal jährlich angebotene Schulung zum Thema „Sensible Beratung“ sein.
- 4) Bei jeder Schulung, die durch die FLC angeboten wird, wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Die Anwesenheit bei einer Schulung wird auf einer internen Liste für jedes anwesende Mitglied vermerkt, sodass der Schulungsstatus automatisch überprüft wird.
- 5) Für die voll qualifizierte sensible Berater*innen gilt zum Erwerb des Statuses folgende Schulungspflicht mit selber Geltungsdauer wie zum qualifiziertes Mitglied :
 - a) Drei Veranstaltungen mit Fokus auf dem Thema “Sensible Beratung”. Drei Veranstaltungen können durch eine Ganztagschulung oder zwei Halbtagschulungen ersetzt werden.
 - b) Zur Auffrischung: Zwei Veranstaltungen, alternativ eine Halbtagschulung jährlich.

§ 15 - Zugang zu Schulungen

- 1) Die Anmeldung zu den Kursen erfolgt nach den Anweisungen der AG Ausbildung.
- 2) Die FLC ist bemüht, über das ganze Jahr verteilt Schulungen anzubieten und die einzelnen Termine möglichst lange im Voraus anzukündigen.

Abschnitt 4 : Ausnahmen und Sonderregeln

§ 15 - Mitglieder mit erster juristischer Prüfung

- 1) Die FLC begrüßt Mitglieder ausdrücklich, die bereits die Erste Juristische Prüfung abgeschlossen haben. Das gilt insbesondere für Promovierende und solche Mitglieder, die sich im Referendariat befinden.
- 2) Die Erste Juristische Prüfung ist jedoch für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Ausbildungskurs zu bestehen.
- 3) Für Mitglieder mit erster Juristischer Prüfung, die bereits eine besondere Ausbildung oder praktische Erfahrung nachweisen können, sind aufgrund ihres fortgeschrittenen Studienstandes die Anforderungen für eine Anerkennung niedriger anzusetzen als bei Studierenden; so können im Einzelfall beispielsweise auch eine Ausbildung, die nicht ganz an den Umfang und den Qualitätsstandard des Ausbildungskurs heranreicht, oder eine länger zurückliegende Ausbildung genügen.

§ 16 - Mitglieder mit zweiter juristischer Prüfung

- 1) Die Zweite Juristische Prüfung ist für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Ausbildungskurs zu bestehen.
- 2) Jedoch gilt die Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AusbO nicht für Personen, die bereits die Zweite Juristische Prüfung bestanden haben. Für den RDG Workshop und Mandatsworkshop gemäß § 8 gilt weiterhin eine Anwesenheitspflicht. Der erfolgreiche Abschluss der Zweiten Juristischen Prüfung ist zu belegen.

Abschnitt 5 : Änderung der Ausbildungsordnung

Verfahren

- 1) Über grundlegende und funktionale Änderungen dieser Ausbildungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorab wird ein Vorschlag vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Ausbildungs-Arbeitsgruppe entworfen.
- 2) Die Änderung tritt erst mit der Veröffentlichung der geänderten Version auf der Webseite in Kraft.